Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH (AWISTA GmbH)

- Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen/ Geräten -

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

Die Verkaufsbedingungen der AWISTA GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn es wird ihrer Geltung seitens der AWISTA GmbH schriftlich zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen der AWISTA GmbH gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen der AWISTA GmbH abweichenden Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausgeführt wird.

§ 2 Vertragsbestandteile

Alle wesentlichen Bestandteile für einen Vertrag zum Verkauf von Kraftfahrzeugen zwischen der AWISTA GmbH und dem Käufer sind in dem "Kaufvertrag" schriftlich niederzulegen.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der vereinbarte Preis des Kaufgegenstandes wird in dem Kaufvertrag ausgewiesen.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer richtet sich nach der jeweils gesetzlich gültigen Höhe am Tag der Rechnungsstellung und wird in der Rechnung der AWISTA GmbH an den Käufer gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto kommt nicht in Betracht.
- (3) Der Kaufpreis ist sofort nach Zugang der Rechnung beim Käufer fällig. Zahlungen können nur per Banküberweisung erfolgen. Das Fahrzeug/ Gerät gilt erst dann als bezahlt, wenn die Überweisung des Käufers bei der AWISTA GmbH (Buchhaltung) systemtechnisch angezeigt wird. Der Käufer ist vorleistungspflichtig. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung im Eigentum der AWISTA GmbH.
- (4) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen der AWISTA GmbH gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.
- (5) Auf Verlangen des Käufers ist die AWISTA GmbH zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
- (6) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) der AWISTA GmbH zu.
- (7) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.
- (8) Der Käufer kommt soweit er den Kaufpreis nicht innerhalb einer Zahlungsfrist von 10 Kalendertagen nach Rechnungszugang zahlt - in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht.
- (9) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist die AWISTA GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz, gegenüber einem Unternehmer einen Verzugszinssatz in Höhe von 9 % p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls die AWISTA GmbH in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, so kann auch dieser verlangt werden. Der Käufer ist jedoch berechtigt, der AWISTA GmbH nachzuweisen, dass ihr als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 10) Kommt der Käufer seiner Zahlungspflicht nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Rechnungszugang nicht nach, so kann die AWISTA GmbH dem Käufer zur Leistung des Kaufpreises eine Nachfrist von 5 Kalendertagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist ist die AWISTA GmbH u.a. berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten und/ oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Kaufpreiszahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und/ oder den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(11) Gegen Ansprüche der AWISTA kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Kaufabwicklung

- (1) Der Höchstbieter je Fahrzeuggebot wird per E-Mail-/Fax-Nachricht mit Anhang von der AWISTA GmbH informiert. Mit gleicher Nachricht erhält der Käufer den Kaufvertrag für das jeweilige Fahrzeug/ Gerät. Dieser Kaufvertrag ist innerhalb von 3 Werktagen unterschrieben per E-Mail-/ Fax-Nachricht mit Anhang an die AWISTA GmbH, zurückzusenden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, behält sich die AWISTA GmbH das Recht vor, das Fahrzeug/ Gerät an den nächst höheren Bieter zu veräußern bzw. nochmals auszuschreiben. Nach Rückerhalt des unterschriebenen Kaufvertrages wird von der Buchhaltung der AWISTA GmbH dem Käufer eine Rechnung zugestellt. Zahlungsziel ist sofort fällig ohne Abzug.
- (2) Bei der Abholung ist der Kaufvertrag im Original vor Ort vom Käufer zu unterschreiben. Für den Fall, dass der Abholer nicht die Person ist, die vorab auf der E-Mail/ Fax-Ausfertigung des Kaufvertrages unterschrieben hat, hat der Abholer eine Vollmacht von dem in der E-Mail-/Fax-Ausfertigung aufgeführten Käufer vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er bevollmächtigt wird, in seinem Namen den Kaufvertrag im Original zu unterschreiben.
- (3) Sollte der Käufer eine technische und/ oder maschinelle Unterstützung der AWISTA GmbH bei der Abholung/Verladung des Fahrzeugs/ Geräts in Anspruch nehmen, wird dies pauschal mit 100,00 € berechnet. Bei verspäteter Abholung wird pro Kalendertag und Fahrzeug/Gerät eine Standgebühr von 20,00 € erhoben. Der Käufer verpflichtet sich, die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und die der AWISTA GmbH einzuhalten und den Anweisungen des für das Gelände zuständigen Ansprechpartners und Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 5 Abnahme und Verzug

- (1) Sofern sich aus dem Kaufvertrag nichts anderes ergibt, hat die AWISTA GmbH die Leistung an dem Ort zu erbringen, an dem sich der Verkaufsgegenstand befindet.
- (2) Die AWISTA GmbH vereinbart nach Zahlungseingang mit dem Käufer einen Abholtermin. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand an dem vereinbarten Termin abzunehmen.
- (3) Verlangt die AWISTA Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die AWISTA einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
- (4) Gerät die AWISTA GmbH mit der Übergabe der Kaufsache in Verzug und hat der Käufer einen Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit der AWISTA GmbH auf den objektiv vorhersehbaren Schaden.
- (5) Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf den objektiv vorhersehbaren Schaden. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird der AWISTA GmbH, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Die AWISTA GmbH haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- (6) Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der AWISTA GmbH, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (7) Höhere Gewalt oder bei der AWISTA GmbH oder bei ihr oder ihren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die die AWISTA GmbH ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der

vereinbarten Frist zu liefern, verändern vereinbarte Liefertermine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

§ 6 Haftung für Sachmängel

- (1) Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.
- (2) Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1 Satz 1 sowie der Ausschluss der Sachmängelhaftung in Ziffer 1 Satz 2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der AWISTA GmbH, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Hat die AWISTA GmbH aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die AWISTA GmbH beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag der AWISTA GmbH nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss objektiv vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- (4) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der AWISTA GmbH für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 2 dieses Abschnitts entsprechend.
- (5) Unabhängig von einem Verschulden der AWISTA GmbH bleibt eine etwaige Haftung der AWISTA GmbH bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (6) Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes: a. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer bei der AWISTA GmbH geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
 - b. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer auch außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen gem. § 440 BGB mit vorheriger Zustimmung der AWISTA GmbH für die Nacherfüllung an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden. Dieser wird jedoch nicht im Auftrag der AWISTA tätig und ist nicht deren Erfüllungsgehilfe. AWISTA weist darauf hin, dass alle Ansprüche wegen unzureichender Durchführung der Mangelbeseitigung in diesem Fall direkt an den ausführenden Betrieb zu richten sind.
- (7) Der Auftraggeber hat in den Auftragsschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um Arbeiten zur Mangelbeseitigung handelt und dass ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Die AWISTA ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.
 - Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen.

§ 7 Haftung für sonstige Schäden

- (1) Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in § 7 "Haftung für Sachmängel" geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
- (2) Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt III "Lieferung und Lieferverzug" abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen die AWISTA GmbH gelten die Regelungen in§ 7. "Haftung für Sachmängel", Ziffer 3 und 4 entsprechend.

§ 8 Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel-und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der AWISTA GmbH.
- (2) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der AWISTA GmbH gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

§ 9Außergerichtliche Streitbeilegung

1. Kfz-Schiedsstellen (gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5t)

- (1) Bei Streitigkeiten aus diesem Auftrag kann der Auftraggeber oder mit dessen Einverständnis die AWISTA GmbH die für die AWISTA GmbH zuständige Schiedsstelle des Kraftfahrzeughandwerkes anrufen (Innung des KfZ-Gewerbes Düsseldorf, Mendelssohnstraße 16 in 40233 Düsseldorf). Die Anrufung muss schriftlich unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes erfolgen.
- (2) Durch die Entscheidung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg für den Käufer nicht ausgeschlossen.
- (3) Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
- (4) Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Schiedsstelle ausgehändigt wird.
- (5) Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsverfahrens beschritten, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
- (6) Das Schiedsstellenverfahren ist für den Auftraggeber kostenlos.

2. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die AWISTA GmbH nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Mit Abschluss des Vertrages willigt der Kunde ein, dass die AWISTA GmbH Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, entsprechend erhebt, verarbeitet und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch an externe Auftraggeber und Auftragnehmer weiterleitet. Eine Weiterleitung der Daten an unbeteiligte Dritte ist nicht vorgesehen. Die Daten werden gelöscht, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Sofern eine Einwilligung des Kunden vorliegt, werden die Daten auch zu Zwecken des Marketings oder zur Weitergabe an Partnerunternehmen verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Der Kunde hat jederzeit das Recht, sich über Art und Umfang der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren. Ferner steht Ihm ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung unrichtiger Daten zu, soweit rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Stand: Juli 2019